

BGer 5A 1005/2015 vom 31. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1005_2015

FR: TF 5A 1005/2015 du 31 mars 2016

IT: TF 5A 1005/2015 del 31 marzo 2016

Regeste

vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts betrifft die vorsorgliche Regelung einer den Kindesunterhalt betreffenden Frage (Schulskosten) während des Scheidungsverfahrens und damit eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit mit einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Es lautet zum Nachteil der Beschwerdeführerin (Art. 76 Abs. 1 BGG) und schliesst das Massnahmenverfahren ab (Art. 90 BGG ; BGE 134 III 426 E. 2.2 S. 431 f.). Auf die Beschwerde kann - vorbehältlich einer genügenden Begründung - grundsätzlich eingetreten werden.

E. 1.2

Weil der angefochtene Entscheid vorsorgliche Massnahmen betrifft, kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt. Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es sodann nicht aus, die Rechtslage aus Sicht des Beschwerdeführers darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S.53; 134 II 244 E. 2.2 S. 246). Das Bundesgericht hebt einen Entscheid nur dann als willkürlich auf, wenn er nicht bloss in der Begründung, sondern auch im Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18; 134 II 124 E. 4.1 S. 133).

E. 1.3

Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht Beweisanträge stellt, ist darauf nicht einzutreten: Das Bundesgericht nimmt nicht selbst Beweise ab, um den Sachverhalt festzustellen oder den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt zu ergänzen (vgl. BGE 133 IV 293 E. 3.4.2 S. 295; Urteil 5A_339/2009 vom 29. September 2009 E. 2.4).

E. 2

Die kantonalen Instanzen haben von einer Anhörung von C. _____ abgesehen. Die Vorinstanz hat dies damit begründet, dass es vorliegend nicht um Fragen der Obhut oder des Besuchsrechts, sondern um die Festsetzung des Kindesunterhalts gehe, weshalb die Persönlichkeitsrechte von C. _____ eine derartige Anhörung nicht verlangen würden, zumal die finanziellen Streitigkeiten der Eltern das Kind nicht belasten sollten. Da der Wunsch von C. _____, in der bisherigen Schule zu verbleiben, von der Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht worden sei, komme einer Anhörung vorliegend keine Bedeutung mehr zu. Die Beschwerdeführerin besteht auf einer Anhörung von C. _____. Sie zeigt indes nicht auf, welche verfassungsmässigen Rechte die Vorinstanz inwiefern verletzt haben soll, indem sie auf eine Anhörung verzichtet hat (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. E. 1.2). Auf die Beschwerde kann somit in diesem Punkt mangels rechtsgenügend begründeter Rüge nicht eingetreten werden.

E. 3

Strittig ist die Tragung der Schulkosten für den gemeinsamen Sohn C. _____, geb. 1999, der zurzeit die Privatschule D. _____ in V. _____ besucht.

E. 3.1

Das Kantonsgericht hat dazu erwogen, es gehe aus zweierlei Gründen nicht an, die Kosten für die Privatschule D. _____ dem Beschwerdegegner zu überbinden. Einerseits lasse sich die Pflicht zur Übernahme solch hoher Kosten dem zwischen den Parteien ergangenen Eheschutzurteil vom 23. Januar 2012 des früheren Obergerichts nicht entnehmen, da C. _____ zu diesem Zeitpunkt eine öffentliche Schule besucht habe; andererseits habe der Beschwerdegegner als Mitinhaber der elterlichen Sorge der Wahl der Privatschule D. _____ nicht zugestimmt. Weiter bringe die Beschwerdeführerin keine Gründe vor - und solche seien auch nicht ersichtlich - inwiefern das Kindeswohl in einer öffentlichen Schule oder in der Privatschule E. _____ in W. _____, nicht gewahrt wäre. Allein der Umstand, dass sich C. _____ in der Privatschule D. _____ unbestritten wohlfühle, reiche nicht aus. Der Beschwerdegegner habe sich bereit erklärt, Kosten für den Schulbesuch in der Privatschule E. _____ in der Höhe von jährlich Fr. 3'865.-- zu bezahlen. Die Erstinstanz habe dabei zutreffend die Schulkosten für die Schüler aus den Kantonen Luzern, Nidwalden und Bern zur Grundlage genommen. Der Beschwerdegegner habe korrekt darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des Eintritts von C. _____ in die Privatschule D. _____ eine Wohnung in V. _____ gemietet habe. Daher sei nicht ersichtlich, weshalb nicht auch eine Wohnsitznahme in Luzern möglich sein solle. Allerdings würden die Schulkosten für die Privatschule E. _____ Fr. 5'665.-- betragen. In diesem Sinne sei die Berufung teilweise gutzuheissen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bezeichnet die bloss teilweise Überbindung der Schulkosten auf den Beschwerdegegner als willkürlich. Sie führt dazu aus, das Kantonsgericht habe seinen Entscheid einzig damit begründet, dass der Beschwerdegegner dem Eintritt in die Privatschule D. _____ nicht zugestimmt habe. Die Vorinstanzen hätten das Mitspracherecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils de facto in ein Vetorecht verkehrt, womit sie in Willkür verfallen seien. Grundlage für die Auferlegung der Schulkosten bilde die grundsätzliche Verpflichtung des Beschwerdegegners zur Übernahme der Schulkosten aus dem Eheschutzurteil und der unbestrittene Umstand, dass sich C. _____ aus freiem Willen für die Privatschule D. _____ entschieden habe, wo er sich wohl fühle und gute

Leistungen erbringe. Könne C._____ diese Schule nicht mehr besuchen, sei dies mit dem Kindeswohl unvereinbar. Zur Begründung ihres Eventualantrags macht sie geltend, dass die Kosten der vom Beschwerdegegner präferierten Privatschule E._____ Fr. 19'600.-- betragen würden, denn es müsse davon ausgegangen werden, dass C._____ bei ihr in V._____ und folglich ausserhalb Luzern, Nidwalden bzw. Bern wohne. Zusammen mit den jährlichen Nebenkosten von Fr. 1'600.-- und den Kosten für die Tagesschule von Fr. 1'800.-- pro Semester ergäben sich vom Beschwerdegegner zu bezahlende Schulkosten von jährlich insgesamt Fr. 24'800.--.

E. 3.3

Mit diesen Vorbringen wiederholt die Beschwerdeführerin ihre bereits im kantonalen Verfahren vertretene und von der Vorinstanz verworfene Sicht der Dinge. Sie setzt sich dabei nicht in der erforderlichen Tiefe mit der genauen Argumentation der Vorinstanz auseinander. So hat die Vorinstanz entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin bei ihrer Beurteilung nicht allein auf die fehlende Zustimmung des Beschwerdegegners abgestellt. Entscheidend war für sie ausserdem, dass die Beschwerdeführerin keine konkreten Gründe dargetan hat, die einen Besuch der Privatschule D._____ erfordern und dass es mit dem Kindeswohl auch vereinbar wäre, wenn C._____ - wie im Zeitpunkt des Eheschutzurteils vom 23. Januar 2012 - stattdessen eine öffentliche Schule (unter anderem auch an seinem aktuellen Wohnort) besuchen würde. Schliesslich übergeht die Beschwerdeführerin die Feststellung der Vorinstanz, dass die Bereitschaft des Beschwerdegegners zur Übernahme der Schulgebühren auf dem Umstand des damaligen Besuchs einer öffentlichen Schule gründete und der Wechsel von C._____ in eine private Schule im damaligen Zeitpunkt nicht voraussehbar war. Inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen sein soll, wenn sie angenommen hat, dass dem Eheschutzurteil gerade keine Verpflichtung des Beschwerdegegners zur Bezahlung der Schulkosten im verlangten Umfang entnommen werden kann, ist mithin weder dargetan noch ersichtlich. Insgesamt ergibt sich, dass die Willkürüge unbegründet ist, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.